

Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



Kreisverwaltung Teltow-Fläming • Am Nuthefließ 2 • 14943 Luckenwalde

Regionale Planungsgemeinschaft
Havelland-Fläming
Oderstraße 65
14513 Teltow

Dezernat: IV
Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung /
Kreisentwicklung
Dienstgebäude: Zinnaer Straße 34

Auskunft: [REDACTED]
Zimmer: [REDACTED]
Telefon: [REDACTED]
Telefax: [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]
Datum: 25.02.2026
Aktenz.: [REDACTED]

Ihr Schreiben vom: [REDACTED] Bearbeiter: [REDACTED] Az: [REDACTED]

Entwurf der 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming

Stellungnahme des Landkreises Teltow-Fläming

Im Rahmen des förmlichen Beteiligungsverfahrens nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 2 Absatz 3 Satz 2 und 3 Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) erhielt der Landkreis Teltow-Fläming mit o. g. Schreiben Gelegenheit, zum Planentwurf, zu seiner Begründung, dem Umweltbericht und der Ausarbeitung „Ausweisung als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land“ Stellung zu nehmen.

Folgende Unterlagen wurden dafür über die Internetseite der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming digital bereitgestellt:

- 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming, Entwurf vom 27. November 2025 – Textteil mit Begründung sowie Festlegungskarte im Maßstab 1:100.000; Geodaten der beabsichtigten Festlegungen in verschiedenen Formaten bzw. Diensten
- Umweltbericht (Stand 4. Dezember 2025) sowie Anhänge A – Bewertungsrahmen, B – Prüfsteckbriefe Vorranggebiete Windenergienutzung
- Ausarbeitung „Ausweisung als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land“

Zudem lag im Rahmen der öffentlichen Auslegung eine Papierfassung aller Unterlagen gemäß Bekanntmachung vom 15. Dezember 2025, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 1 vom 14. Januar 2026, bei der Planungsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming zur Einsicht für jedermann bereit.

* Die genannte E-Mail Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung

Öffnungszeiten:

Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr

Telefon: 03371 608-0
Telefax: 03371 608-9100
UST-IdNr.: DE162693698

Bankverbindung:

Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam
Gläubiger-ID: DE 87 LTF 000 002 134 52
BIC: WELADED1PMB
IBAN: DE86 1605 0000 3633 0275 98

Einzelne Beratungsdienste haben andere Öffnungszeiten. Diese erfahren Sie über die Telefonzentrale oder im Internet.
Sie können Ihr Anliegen nach Absprache mit dem Mitarbeiter auch Mo, Di, Mi, Do bis 19:00 Uhr und Fr bis 16:00 Uhr in der Kreisverwaltung erledigen.

Internet: <http://www.teltow-flaeming.de>

Das Änderungsverfahren wird mit der Absicht durchgeführt, in der Region Havelland-Fläming zwei zusätzliche Flächen als Vorranggebiet für die Windenergienutzung festzulegen (Hohenseefeld/Ihlow-Erweiterung und Mückendorf). Die betreffenden Vorranggebiete sollen zugleich als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land ausgewiesen werden (§ 28 Raumordnungsgesetz).

Die zur Verfügung gestellten Unterlagen sind hier den einzelnen Fachbereichen zur Prüfung und Stellungnahme übermittelt worden. Daraus ergeben sich zum Planentwurf aus kreislicher Sicht die nachfolgend zusammengestellten Hinweise, Ergänzungen und Forderungen.

Die **untere Naturschutzbehörde** im Umweltamt (UNB) äußert sich zu den Unterlagen sowie zu den beiden zusätzlichen Flächen wie folgt:

Ergänzung des Planungskriteriums W 02 Landschaftsschutzgebiete um Ausnahmetatbestände

Der Ergänzung des Planungskriteriums W 02 wird nicht widersprochen.

Ausdrücklich unterstützt wird dabei folgende Aussage im Textteil der Unterlagen Seite 13 Rn. 34:

„Unter Berücksichtigung der bei der Aufstellung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 ermittelten Potenzialflächen ist festzustellen, dass es für die Festlegung weiterer Vorranggebiete für die Windenergienutzung grundsätzlich nicht erforderlich ist, Flächen in Landschaftsschutzgebieten in Anspruch zu nehmen. An diesen Sachverhaltseinschätzungen und Bewertungen wird festgehalten.“

Bereits im Rahmen des bisherigen Beteiligungsprozesses (Scoping) wurde auf die Bedeutung der Landschaftsschutzgebiete (LSG) für eine geordnete Raumentwicklung (Landschaftserleben, Naherholung) hingewiesen. Es ist weiterhin empfohlen worden, LSG als Vorranggebiete für die Windenergienutzung nur dann in Anspruch zu nehmen, wenn die im Windenergieflächenbedarfsgesetz i. V. m. dem Brandenburgischen Flächenzielgesetz vom 2. März 2023 vorgegebenen Flächenziele nicht auf umweltverträglichere Weise erreichbar sind. Sind die Flächenziele nicht ohne Inanspruchnahme von LSG erreichbar, seien in einem LSG vorrangig Flächen als Vorranggebiete für die Windenergienutzung auszuwählen, die am Rand des LSG liegen oder lediglich teilweise in das LSG hineinragen und die in Bezug auf die Erreichung des Schutzzwecks des LSG nicht von essenzieller Bedeutung sind.

Vorranggebiet für die Windenergienutzung (VRW) 32.1 Hohenseefeld/Ihlow-Erweiterung

Für die Entscheidung, das Vorranggebiet VRW 32 Hohenseefeld/Ihlow zu vergrößern, ist eine veränderte Sachlage in der kommunalen Bauleitplanung maßgeblich. Die bisherige Flächenabgrenzung resultierte aus artenschutzrechtlichen Vorgaben anhand der vorhandenen bekannten Datenlage. Hier war im Scoping-Prozess darauf hingewiesen worden, dass den Belangen des Artenschutzes bei den Umweltprüfungen besondere Bedeutung beigemessen werden muss. Als zuständige Fachbehörde zeichnet hier in jedwedem Genehmigungsverfahren jedoch das Landesamt für Umwelt im Land Brandenburg verantwortlich.

Mit Bescheid vom 24.06.2025 (Nr. 50.050.00/23/1.6.2V/T12) wurde vom Landesamt für Umwelt die Genehmigung erteilt, in dem betreffenden Bereich zehn Windenergieanlagen zu errichten und zu betreiben. Die beabsichtigte Vorsorge in Bezug auf das Vorkommen der kollisionsgefährdeten Vogelart wurde nunmehr zurückgenommen, da eine ausreichende Rechtfertigung der vorsorglichen Abgrenzung nicht mehr gegeben ist.

Dem kann seitens der unteren Naturschutzbehörde nichts entgegengehalten werden.

VRW 56 Mückendorf

Der Stand der kommunalen Bauleitplanung ist hier bereits so weit fortgeschritten, dass nach Durchführung der erforderlichen Beteiligungsverfahren eine Abwägung der betroffenen Belange stattgefunden hat, wie hier mindestens zur FNP-Änderung zutreffend.

Im gesamten Planungsprozess für die Bauleitplanverfahren konnte die Lage in einem LSG nicht entgegengesetzt werden. Aufgrund der Vorschrift des § 26 Absatz 3 BNatSchG sind in einem LSG die Errichtung oder der Betrieb von Windenergieanlagen nicht verboten.

Die Reduzierung des Vorranggebietes gegenüber der ursprünglichen Sonderbaufläche aus dem B-Plan „Windpark Mückendorf“ wird naturschutzfachlich ausdrücklich begrüßt. Sie basiert im Wesentlichen auf der Anwendung der Kriterien B 02 „Artenschutzrechtliche Belange“ und B 21 „Beeinflussungsbereiche von Leitungstrassen“, die vollständig mitgetragen werden. So war die Übernahme der gesamten Sonderbaufläche laut (ursprünglicher) gemeindlicher Bauleitplanung nicht möglich.

Artenschutzrechtliche und -fachliche Erwägungen wurden gegenüber der Stadt im gesamten Planungsprozess immer wieder angeführt. Gleichwohl liegt auch hier die Zuständigkeit beim Landesamt für Umwelt, das letztendlich in den Bauleitplanungen nur der Ausgrenzung der betroffenen Nahbereiche von den schlaggefährdeten Vogelarten Rotmilan, Schwarzmilan und Wespenbussard zugestimmt hat (Schreiben des LfU vom 29.01.2026).

Ausweisung als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land

Zur Ausweisung als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land in den Abgrenzungen gemäß Festlegungskarte bestehen unter Berücksichtigung der Regeln für Minderungsmaßnahmen keine Bedenken.

Sofern die Abgrenzung des (ursprünglichen) Sondergebietes Windenergie aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Baruth/Mark zugrunde gelegt worden wäre, hätten hier Bedenken angemeldet werden müssen (siehe oben, Betroffenheit von kollisionsgefährdeten Vogelarten).

Die im Umweltbericht sowie im Textteil (Tabelle „Kollisionsgefährdete Vogelarten nach AGW-Erlass“, Seite 22 ff. sowie Seite 52 ff.) für die verschiedenen Vogelarten, Säugetiere inklusive Fledermäuse, Amphibien und Reptilien sowie Insekten genannten Minderungsmaßnahmen sind in nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Dies gilt für die Gebiete VRW 56 Mückendorf und VRW 32.1 Hohenseefeld/Ihlow-Erweiterung. Hier sind insbesondere nochmal die Maßnahmen wie Antikollisionssysteme, temporäre Abschaltungen oder die Anlage attraktiver Ausweichnahrungshabitats sowie phänologiebedingte Abschaltungen, Senkung der Attraktivität von Habitats im Mastfußbereich oder kleinräumiger Standortwahl (micro-siting) anzuführen (vgl. auch die Darlegung in den jeweiligen Steckbriefen im Anhang zum Umweltbericht).

Umweltbericht

Die Herangehensweise, wie in der Unterlage dargelegt, und die Aussagen in den Steckbriefen (Anhang B), sind nachvollziehbar.

Hinweise:

1. Entgegen der Darstellung im Umweltbericht, Tabelle 7 „Kriterien und Datenquellen Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Natura-2000“ wurden seitens des Landkreises Teltow-Fläming digitale Daten aus dem Landschaftsrahmen zur Verfügung gestellt, wenngleich eine gesonderte Ausweisung von geschützten Landschaftsbestandteilen (wie Alleen oder Hecken) im Landkreis nicht per Verordnung erfolgt ist.
2. Im Anhang A des Umweltberichtes Seite 8 ist der redaktionelle Fehler (Verweis auf eine fehlende Quelle) zu korrigieren.

Seitens des **SG Wasser, Boden, Abfall** im Umweltamt ergeben sich keine Einwendungen, Hinweise oder Anregungen zur vorgelegten Änderungsplanung.

Die **untere Denkmalschutzbehörde** nimmt im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach dem Brandenburgischen Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) Stellung. Die Belange des Denkmalschutzes sind im Regionalplanverfahren zu berücksichtigen, insbesondere die Erhaltung, Pflege und Nutzung der Kulturdenkmale, Denkmalbereiche und ihrer historischen Umgebung.

Baudenkmalpflege

Aus Sicht der Baudenkmalpflege sind die Belange des Denkmalschutzes im vorliegenden Entwurf nicht in ausreichender Tiefe dargestellt. Dies betrifft insbesondere den Umgebungsschutz nach § 2 Abs. 3 BbgDSchG:

„Dem Schutz dieses Gesetzes unterliegt auch die nähere Umgebung eines Denkmals, soweit sie für dessen Erhaltung, Erscheinungsbild oder städtebauliche Bedeutung erheblich ist (Umgebungsschutz).“

Damit sind räumliche Wirk- und Schutzbeziehungen ausdrücklich Bestandteil der denkmalrechtlichen Belange, die auch in der Regionalplanung Beachtung finden müssen. Mit der Novelle des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes vom 28.06.2023 wurde zudem klargestellt, dass dies auch für Windenergieanlagen gilt. § 9 Abs. 2 Satz 2-3 BbgDSchG lautet:

„Das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung oder Veränderung von Anlagen zur Erzeugung oder Nutzung erneuerbarer Energien überwiegt in der Regel, wenn die daraus folgende Beeinträchtigung des äußeren Erscheinungsbildes reversibel und nicht erheblich ist und in die denkmalwerte Substanz nur geringfügig eingegriffen wird. Der Errichtung oder Veränderung von Windenergieanlagen stehen Belange des Denkmalschutzes nicht entgegen, soweit die Windenergieanlagen nicht in der Umgebung eines besonders landschaftsprägenden Denkmals errichtet oder verändert werden.“

Zur fachlichen Konkretisierung dieser besonders landschaftsprägenden Denkmale hat das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (BLDAM) eine Liste von 65 Standorten erarbeitet (»Denkmale mit besonderem Raumbezug hinsichtlich der Planung von Windenergieanlagen«). Diese ist Bestandteil der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur über die denkmalrechtliche Erlaubnisfähigkeit von Anlagen zur Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien (VV EED). Die dort definierten Wirkräume stellen keine generellen Ausschlussgebiete dar, markieren jedoch jene Bereiche, in denen eine vertiefende denkmalfachliche Prüfung von Anlagen zur Windenergienutzung zwingend erforderlich ist.

Über das Geoportal des BLDAM sind diese Wirkräume geodatenbasiert abrufbar. Im Landkreis Teltow-Fläming liegen drei solcher Wirkraumgebiete vor:

Nr.	Ort	Gemeinde	Denkmale
55	Baruth/Mark	Baruth/Mark	Stadtkern mit Stadtkirche, Schloss und Park
56	Jüterbog	Jüterbog	Historische Stadtanlage mit Altstadt, Damm und Neumarkt sowie Kirchen, Stadtbefestigung und Rathaus
57	Märkisch Wilmersdorf	Trebbin	Gutsanlage mit Gutspark, Wirtschaftshof, Sortimentsgarten, einstiger Baumschule sowie Alleen und Flurgehölzen

Eine Eintragung dieser Wirkräume wäre in der zeichnerischen Darstellung der 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming wünschenswert. Sie würde

- die besondere Bedeutung dieser Bereiche innerhalb der Regionalplanung nachvollziehbar hervorheben,
- die Sensibilität der betreffenden Räume frühzeitig sichtbar machen und
- künftigen Konflikten zwischen Windenergieplanung und Denkmalpflege vorbeugen.

Daher wäre zu prüfen, ob die Wirkräume in geeigneter Form – z. B. als Kartenhinweis oder informelle Darstellung gemäß den Planzeichenrichtlinien der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg – in den Regionalplan aufgenommen werden können. Eine solche Darstellung würde keine planungsrechtliche Ausschlusswirkung erzeugen, hätte jedoch einen erheblichen Informations- und Vorsorgewert im Sinne einer konfliktarmen Regionalentwicklung.

VRW 56 Mückendorf

Hinsichtlich des Wirkraumes 55 – Baruth/Mark: Stadtkern mit Stadtkirche, Schloss und Park gilt es zu beachten, dass die geplanten Standorte für Windenergieanlagen so gewählt werden, dass die Fernwirkung dieses landschaftsprägenden Denkmals nicht beeinträchtigt wird.

Hierauf ist seitens der unteren Denkmalschutzbehörde in anhängigen Genehmigungsverfahren zuletzt auch entsprechend hingewirkt worden.

Bodendenkmalpflege

Für die 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming sind folgende Belange der Bodendenkmalpflege zu berücksichtigen:

VRW 56 Mückendorf

Im Areal dieses Vorranggebietes für die Windenergienutzung ist ein ortsfestes Bodendenkmal bekannt, das im Süden teilweise von dem Vorranggebiet überlagert wird. Sein Schutz ist durch das Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) geregelt:

BD 131264 Wüstung deutsches Mittelalter

Ferner befinden sich innerhalb des Vorranggebietes für die Windenergienutzung drei ortsfeste Bodendenkmale in Bearbeitung, von denen letzteres (BD 121461) im Westen teilweise von dem Vorranggebiet überlagert wird, während die beiden weiteren (BD 131457 und BD 131459) vollständig innerhalb des Vorranggebietes liegen:

BD 131457 Kohlenmeiler des deutschen Mittelalters und der Neuzeit
BD 131459 Kohlenmeiler des deutschen Mittelalters und der Neuzeit
BD 131461 Kohlenmeiler des deutschen Mittelalters und der Neuzeit

VRW 32.1 Hohenseefeld/Ihlow-Erweiterung

Von dem Vorranggebiet für die Windenergienutzung werden zwei ortsfeste Bodendenkmale teilweise überlagert, eines im Süden (BD 131066) und eines im Westen (BD 131369) der ausgewiesenen Fläche:

BD 131066 Siedlung slawisches Mittelalter, Wüstung deutsches Mittelalter, Siedlung Urgeschichte
BD 131369 Wüstung deutsches Mittelalter, Siedlung Urgeschichte

Eine vollständige Liste aller Bodendenkmale, die laut der 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming von den Vorranggebieten für die Windenergienutzung überlagert werden, ist der Stellungnahme des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (BLDAM) vom 26.01.2026 (Az GV 2019:276j) zu entnehmen.

Bodendenkmale sind als bedeutende Kulturgüter im öffentlichen Interesse zu schützen und zu erhalten (§§ 1, 2 und 7 BbgDSchG). Dies bedeutet, dass in der Fläche der ausgewiesenen Bodendenkmale 131264 – Wüstung deutsches Mittelalter, 131066 – Siedlung slawisches Mittelalter, Wüstung deutsches Mittelalter, Siedlung Urgeschichte und 131369 – Wüstung deutsches Mittelalter, Siedlung Urgeschichte keine Windenergieanlagen errichtet werden dürfen. Gleichfalls dürfen die Bodendenkmale nicht durch Kabeltrassen oder Wegebauten in ihrer Substanz beeinträchtigt werden. Im Vorranggebiet für die Windenergienutzung 32.1 Hohenseefeld/ Ihlow-Erweiterung liegt der geplante Standort für eine Windenergieanlage inmitten des Bodendenkmals 131369 – Wüstung deutsches Mittelalter, Siedlung Urgeschichte. Für diesen Standort sollte eine alternative Aufstellung gefunden werden.

Sollen in den Arealen der anderen Bodendenkmale Erdeingriffe durch die Errichtung von Windenergieanlagen, Wegebau oder Kabeltrassen stattfinden, so sind dort bauvorbereitende archäologische Dokumentationsarbeiten notwendig. Dazu hat der Vorhabenträger eine denkmalrechtliche Erlaubnis bei der unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen (§§ 9 und 19 BbgDSchG).

Seitens des **Landwirtschaftsamtes** werden zum Änderungsverfahren und der beabsichtigten Festlegung zweier zusätzlicher Vorranggebiete für die Windenergienutzung sowie zur Ausweisung betreffender Vorranggebiete als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land keine Bedenken geäußert.

Hinsichtlich der im Bereich des **Ordnungsamtes** wahrzunehmenden öffentlichen Belange bestehen dort zum Änderungsverfahren ebenfalls keine Bedenken.

Das **SG Kreisentwicklung** im Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung äußert sich zum vorliegenden Planentwurf wie folgt:

Die geplante Änderung des sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 erfolgt unter Anwendung des bestehenden Planungskonzeptes. Die dabei vorgenommene Ergänzung des Planungskriteriums W 02 zu Landschaftsschutzgebieten wird auf der Grundlage der veränderten Sachlage nachvollziehbar hergeleitet und schlüssig begründet.

So werden mit der Ausweisung der zusätzlichen Flächen als Vorranggebiete für die Windenergienutzung Sachverhalte berücksichtigt, die nach der Beschlussfassung über die Satzung für den Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 eingetreten sind.

Die ergänzende Festlegung berücksichtigt den allgemeinen Planungsgrundsatz, den kommunalen Planungswillen zu unterstützen und sichert die Anrechenbarkeit kommunaler Planungen für die Windenergienutzung auf die regionalen Flächenziele. Eine Ausweisung tatsächlich neuer Flächen für die Windenergienutzung ist damit nicht verbunden.

Mithin würde der erklärten Ausrichtung des Landkreises auf eine Mitwirkung an der Umsetzung der Energiewende und der dabei anzustrebenden räumlichen Steuerung mit der Änderungsplanung – auf der Grundlage der geltenden Gesetze – (weiterhin) entsprochen.

Hinsichtlich einer etwaigen Betroffenheit verkehrlicher Infrastruktur im Landkreis ergeben sich keine Hinweise.

Aus bauplanungsrechtlicher Sicht wird auf die entsprechende Darstellung in der Begründung (Seite 15, Rn. 45 sowie Seite 18 f.) angemerkt, dass die Änderung des gemeinsamen (Gesamt-) Flächennutzungsplans Nr. 22/12 der Stadt Baruth/Mark für den Teilbereich des Bebauungsplans „Windpark Mückendorf“ mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 26.06.2026 (noch nicht geändert, sondern zunächst festgestellt wurde (sog. Feststellungsbeschluss). Die rechtswirksame Ausweisung der durch Beschluss festgestellten Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Windenergie“ erfolgt erst im Zuge der Bekanntmachung der zwischenzeitlich durch die Höhere Verwaltungsbehörde des Landkreises Teltow-Fläming am 03.02.2026 unter Ausnahmen von Flächen genehmigten FNP-Änderung. Diese ist, soweit hier bekannt, bislang (noch) nicht erfolgt.

Im Hinblick auf die Darlegungen zur Änderung des Planungskriteriums W 02 (Abschnitt IV.1.1) dient dieser ergänzende Hinweis jedoch lediglich der Klarstellung. Denn gemäß Rn. 37 ist es vorliegend maßgeblich, dass der Stand der kommunalen Bauleitplanung soweit fortgeschritten ist, dass nach Durchführung der erforderlichen Beteiligungsverfahren eine Abwägung der betroffenen Belange stattgefunden hat. Dies wird durch den Feststellungsbeschluss zweifelsohne dokumentiert. Im Ergebnis bestehen keine Bedenken gegen die Ausweisung des VRW 56 Mückendorf. Dass die Geltungsbereiche für die Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Windenergie“ in der FNP-Änderung und das Sondergebiet (SO) „Windenergie“ im BP flächenmäßig über das VRW 56 hinausgehen und insoweit von diesem abweichen, steht dessen Ausweisung unter Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit nicht entgegen.

Im Rahmen der ab der Seite 17 aufgezeigten gebietsbezogenen Sachverhaltsermittlungen und Bewertungen wird für die Abbildung des VRW 56 empfohlen, die Gebietskulisse der Sonderbaufläche der mit Schreiben vom 03.02.2026 unter Ausnahmen von Flächen genehmigten FNP-Änderung, anzupassen. Zudem sollte auf der Seite 19 die ermittelte Flächengröße der Sonderbaufläche der FNP-Änderung und die des Geltungsbereichs des BP sowie die Anzahl der im Geltungsbereich des BP vorgesehenen Standorte für die Errichtung von Windenergieanlagen (nunmehr 21) korrigiert werden. Weitere Einzelheiten hierzu sowie Auskünfte zu aktuellen Sachständen der Verfahren obliegen der Stadt Baruth/Mark als Planungsträgerin.

Die im Rahmen der 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans 2027 vorgesehene Ausweisung des VRW 32.1 Hohenseefeld /Ihlow-Erweiterung bedarf keiner gesonderten Hinweise. Soweit ersichtlich, entspricht die Festlegung dem kommunalen Planungswillen der Gemeinden des Amtes Dahme/Mark (hier: Stadt Dahme/Mark mit Ortsteilen, Gemeinde Ihlow und Gemeinde Niederer Fläming). Einzelheiten und nähere Inhalte der jeweiligen rechtswirksamen Bauleitplanungen obliegen den gemeindlichen Planungsträgern.

Gründe, die gegen die im Rahmen des o. g. Änderungsverfahrens gleichfalls vorgesehene Ausweisung der Vorranggebiete VRW 56 Mückendorf und VRW 32.1 Hohenseefeld/Ihlow-Erweiterung als Beschleunigungsgebiete für Windenergie an Land sprechen könnten, sind augenscheinlich nicht erkennbar.

Durch das **SG Wirtschaftsförderung, Tourismus und Mobilität** im Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung werden zur touristischen Wegeinfrastruktur die nachfolgenden Hinweise zur Kenntnis gegeben.

Hinweise:

Innerhalb des Vorranggebietes VRW 32.1 Hohenseefeld/Ihlow-Erweiterung verlaufen keine touristischen Routen. Somit bestehen keine Bedenken gegen die Planung.

Innerhalb des Vorranggebietes VRW 56 Mückendorf verläuft der regionale Wanderweg „Baruther Linie“. Dieser ist auch im Umweltbericht, Anhang B, Seite 22 angeführt. Hierzu liegt nachvollziehbar ein Antrag zur Verlegung der „Baruther Linie“ in diesem Bereich vor. Der Antrag befindet sich aktuell in der Bearbeitung. Die beantragte alternative Wegeführung verläuft außerhalb des Vorranggebietes. Insofern bestehen auch hier keine Bedenken gegen diese Planung.

Seitens des **Gesundheitsamtes** kann aus personell-organisatorischen Gründen im Beteiligungsverfahren derzeit keine Beurteilung erfolgen.

Durch das Hauptamt (**SG Infrastrukturmanagement** und **SG Gebäude- und Liegenschaftsmanagement**), das **Kataster- und Vermessungsamt** sowie das **Amt für Digitalisierung und Informationstechnik** werden im Rahmen des Beteiligungsverfahrens keine weiteren Forderungen oder Hinweise geltend gemacht.



Wehlan